

Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums und die berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs als Voraussetzung für die Zulassung zu approbationskonformen Masterstudiengängen Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

hat im Studiengang _____ (Name des Studienganges)

an der Universität _____ (Name der Universität)

zum derzeitigen Zeitpunkt _____ (Datum) folgende Leistungspunktzahl erreicht: _____

Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt _____ Semester.

Bei regulärem Studienverlauf ist der Abschluss bis zum 30.09.20____

- ☐ möglich
- ☐ nicht möglich, weil _____
- ☐ B.Sc. bereits erfolgreich abgeschlossen

Zur Aufnahme eines Masters mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie müssen die in §§ 7 und 9 PsychThG sowie die in §§ 12-15 und in der Anlage 1 der PsychThApprO angegebenen Inhalte im Bachelorstudium umgesetzt worden sein.

Bitte zutreffendes ankreuzen (im Falle von B ist zusätzlich die Anlage 1 auszufüllen):

☐ **A) Berufsrechtlich anerkannter Bachelor-Studiengang Psychologie:**

Berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs liegt vor:

- ☐ Falls der Studiengang Wahlmöglichkeiten (z. B. bei Praktika) bietet, sind diese vom Studierenden so gewählt, dass der geforderte Studienverlauf gemäß der berufsrechtlichen Anerkennung gewährleistet ist.

Bis zur endgültigen Immatrikulation muss der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Studienganges nach den Vorgaben der berufsrechtlichen Anerkennung erfolgen.

- ☐ Der Studiengang wurde von der zuständigen Landesbehörde _____ mit Bescheid vom _____ berufsrechtlich anerkannt.

☐ **B) Bachelor-Studiengang ohne berufsrechtliche Anerkennung:**

Der Student / die Studentin hat *im Rahmen des regulären Studiums* (ggf. mit Zusatzleistungen/ Nachqualifikationen) alle geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychTG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder kann diese mit Abschluss des Studiums absolviert haben (d.h. die Einschreibung in die relevanten Module/Anmeldung der Praktika muss nachweislich erfolgt sein). Der Studiengang ist berufsrechtlich (noch) nicht durch die Gesundheitsbehörde anerkannt. Aus Sicht der unterzeichnenden Hochschule werden die Kriterien der PsychThApprO dennoch erfüllt.

Achtung: in diesem Falle ist eine Übersichtstabelle beizulegen, aus der ersichtlich ist, mit welchen Lehrveranstaltungen die zur PsychThApprO vergleichbaren Ausbildungsziele erreicht werden (siehe Vorlage in Anlage 1).

Weitere Angaben: Status und Sitz der Hochschule

Die Hochschule ist

- ☐ eine Universität
- ☐ einer deutschen Universität gleichgestellt (bitte Nachweis beifügen- z.B. Nachweis der institutionellen Anerkennung durch den Wissenschaftsrat), Vermerk der Gleichstellung auf dem Transcript of Records oder dem Zeugnis, eine Bestätigung der Hochschule über die Gleichstellung mit Datum des Feststellungsbescheids oder eine Kopie des Feststellungsbescheids des Ministeriums)
- ☐ keine Universität bzw. nicht einer deutschen Universität gleichgestellt

Die Hochschule

- ☐ hat ihren Sitz in Deutschland
- ☐ vergibt den Abschluss einer ausländischen Universität
- ☐ hat ihren Sitz im Ausland

Datum

Name/Funktion d. Unterzeichnenden

Unterschrift; Stempel der Bachelor-Hochschule

Anlage 1

Übersicht zur Umsetzung der Inhalte der PsychThApprO im Bachelor-Studiengang Psychologie an der Universität

Mit dieser Tabelle soll die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zwischen Universitäten *bei der Bewerbung auf Masterstudiengänge der Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie*, die zur Approbation führen, erleichtert werden. Die folgenden Wissens- und Praktikumsanforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) müssen Studierende in Modulen oder in Nachschulungen im Rahmen des Bachelorstudiums (nicht nach Abschluss!) absolviert haben, um den berufsrechtlichen Teil der Zulassungsvoraussetzungen zum Master Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie zu erfüllen (zur vollständigen Auflistung der Inhalte/Lernziele siehe PsychThApprO, §§ 12-15 sowie PsychThApprO, Anlage 1). Für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie, empfiehlt der Fakultätentag Psychologie und die DGPs nachdrücklich, zusätzlich die im *DGPs-Qualitätssiegel B.Sc. Psychologie* genannten ECTS-Mindestkriterien oder die entsprechenden Empfehlungen der DGPs für die Gestaltung von Bachelorstudiengängen für die verschiedenen Studieninhalte zu berücksichtigen (vgl. Fakultätentags-Mustervorlage Qualitätssiegel). Universitäten können darüber hinaus *weitere* Voraussetzungen zur Zulassung benennen. **Bitte ermöglichen Sie Ihren Studierenden durch das Ausfüllen der Tabelle die Bewerbung an anderen Universitäten!**

Im Folgenden finden Sie in den beiden linken Spalten die Abschnitte der PsychThApprO (mit Verweis auf §§ 12-15 bzw. Anlage 1) mit den geforderten ECTS, während in den rechts anschließenden Spalten die Modulumfang und Modultitel Ihres Studienganges notiert werden sollen, die den jeweiligen Inhalt abdecken.

Vielen Dank.

Wissens- und Praktikumsbereiche	Geforderte ECTS	Erfüllte ECTS	Zugeordnete(s) Modul(e)	Anforderungen erfüllt?
laut PsychThApprO		Wird von der Herkunftsuniversität ausgefüllt		wird von der aufnehmenden Universität ausgefüllt
Grundlagenbereich				
Grundlagen der Psychologie (Anlage 1, Abschnitt 1)	25			
Grundlagen der Pädagogik / Pädagogische Psychologie (Anlage 1, Abschnitt 2)	4			
Grundlagen der Medizin (Anlage 1, Abschnitt 3)	4			
Grundlagen der Pharmakologie (Anlage 1, Abschnitt 4)	2			
Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie				
Störungslehre (Anlage 1, Abschnitt 5)	8			

Allgemeine Verfahrenslehre (Anlage 1, Abschnitt 7)	8			
Prävention, Rehabilitation (Anlage 1, Abschnitt 8)	2			
Berufsethik und Berufsrecht (Anlage 1, Abschnitt 10)	2			
Methoden und Diagnostik				
wissenschaftliche Methodenlehre (ohne ExPra/EmPra) (Anlage 1, Abschnitt 9)	15			
Psychologische Diagnostik (Anlage 1, Abschnitt 6)	12			
Berufspraktische Einsätze/ Praktika				
Forschungsorientiertes Praktikum-I – Grundlagen der Forschung nach §13 (Experimentalpsychologisches Praktikum/ empirisches Praktikum, Arbeit in Kleingruppen mit max. 15 Studierenden)	6			
Orientierungspraktikum nach § 14 in interdiszip. Einrichtungen der Gesundheits- und Patientenversorgung oder in anderen Einrichtungen in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherst. psych. Gesundheit durchgeführt werden (4 Wochen/mind. 150 h)	5			
Berufsqualifizierende Tätigkeit I; Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach §15 in psychotherap. Einrichtungen der Gesundheitsvers., in denen approbierte (Kinder- und Jugend-/psycholog.) Psychotherapeut/innen arbeiten (6 Wochen/mind. 240 h)	8			

Datum

Name/Funktion d. Unterzeichnenden

Unterschrift; Stempel der Bachelor-Hochschule